

## Unterhaltsforderungen gegenüber Eltern

Für Eltern behinderter oder pflegebedürftiger volljähriger Kinder wird der Unterhaltsanspruch auf 20 € monatlich für die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und auf 26 € monatlich für die Eingliederungshilfe begrenzt.

Es können maximal 46 € monatlich gefordert werden.

Die Bearbeitung der Hilfe zum Lebensunterhalt und die Forderung des Unterhaltsbeitrages von maximal 20 € erfolgt durch die Gemeinde/Stadtverwaltung im Auftrag des LWL.

Die Bearbeitung der Eingliederungshilfe (Ambulant Betreutes Wohnen) und die Forderung des Unterhaltsbeitrages von maximal 26 € erfolgt durch den LWL.

Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

### Haben Sie weitere Fragen zu diesem Thema?

Auskünfte erhalten Sie bei den Ihnen bekannten Mitarbeitern des LWL und für Fragen im Zusammenhang mit den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bei den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung/Stadtverwaltung Ihres Wohnortes.

Als Ansprechpartner für allgemeine Fragen stehen Ihnen beim LWL zur Verfügung:

#### Carsten Mertins

Telefon 0251 591-3224  
E-Mail: [carsten.mertins@lwl.org](mailto:carsten.mertins@lwl.org)

#### Heike Makein

Telefon 0251 591-5643  
E-Mail: [heike.makein-frie@lwl.org](mailto:heike.makein-frie@lwl.org)

Der LWL informiert:

# SGB XII

**Auswirkungen des neuen  
Sozialgesetzbuches - SGB XII -  
für**

**Personen, die vom  
Landschaftsverband Westfalen-  
Lippe Leistungen in  
Ambulanten Wohnformen  
erhalten**

## Was ändert sich?

Zum 01.01.2005 tritt ein neues Gesetz in Kraft, das SGB XII. Dieses Gesetz ist die Grundlage für die Leistungen des Sozialhilfeträgers.

Bisher erfolgten diese Leistungen nach den Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes - BSHG -.

Die wesentlichen Änderungen betreffen insbesondere:

- Regelsatz
- Kostenbeteiligung
- Einsatz des Vermögens
- Unterhaltsforderungen gegenüber den Eltern

## Regelsatz

Der Regelsatz beträgt ab 01.01.2005 für den Haushaltsvorstand 345 € und für Haushaltsangehörige 276 € monatlich. Daraus muss dann auch die Kleidung selbst beschafft werden.

Die bisher als einmalige Leistungen erbrachten Beihilfen (z. B. Bekleidungsbeihilfe, Weihnachtsbeihilfe, Renovierungsbeihilfe), entfallen. Dafür wurden die Regelsatzbeträge angehoben.

## Kostenbeteiligung

Die Einkommensgrenze für die Hilfe des Ambulant Betreuten Wohnens erhöht sich, weil der für die Hilfe maßgebliche Grundbetrag auf 690 € angehoben wird. Damit verringert sich die Kostenbeteiligung.

Für Personen, die Einkommen aufgrund einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen erhalten, bleibt das Arbeitsförderungsgeld unberücksichtigt.

(Dies ist jetzt gesetzlich geregelt, der LWL hatte das Arbeitsförderungsgeld aber auch bisher nicht beansprucht)

## Einsatz des Vermögens

Bei Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erhöht sich die Vermögensfreigrenze auf 1600 € für allein Stehende.

Bei Personen ab Vollendung des 60. Lebensjahres sowie Beziehern von Grundsicherung beträgt die Vermögensfreigrenze 2600 €.

Bei Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (z. B. Ambulant Betreutes Wohnen) erhöht sich die Vermögensfreigrenze auf 2600 € für allein Stehende.

Der Vermögensfreibetrag für Empfänger von Blindenhilfe von bisher 4091 € wird gekürzt auf 2600 €.